

## Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets 2023 – Ausfüllanleitung für Träger der praktischen Ausbildung (TPA), Meldefrist: 30.06.2022

### 1. Allgemeine Hinweise

#### Was ist die Meldung „Festsetzung Ausbildungsbudget 2023“?

---

Gem. § 5 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) melden die Träger der praktischen Ausbildung (TPA) und die Pflegeschulen ihre voraussichtlichen Bedarfe für die Pflegeberufeausbildung in 2023, so dass die Ausbildungsbudgets für 2023 ermittelt und festgesetzt werden können. Diese Ausbildungsbudgets bilden die Grundlage für die Ausgleichzahlungen für die entstandenen Ausbildungskosten.

#### Wer muss die Meldung abgeben?

---

Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle ausbildenden Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen der generalistischen Pflegeausbildung in Baden-Württemberg verpflichtet, dem AFBW bis zum 30.06.2022 Daten zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets zu melden.

⚠ Über den AFBW werden nur die Azubis und Schüler finanziert, die ab 2020 mit der generalistischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz beginnen bzw. begonnen haben.

#### Bis wann ist die Meldung abzugeben?

---

Meldefrist ist der 30.06.2022.

#### Was beinhaltet die Meldung?

---

Im Rahmen der Meldung müssen die TPAs folgende Angaben machen:

- Geplante Ausbildungstätigkeit in 2023
- Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung (monatliches Entgelt im Januar 2023, ggf. erwartete Tarifsteigerung ab Februar 2023, Höhe einer etwaigen Jahressonderzahlung 2023 sowie Abschlussprämie im 3. Ausbildungsjahr)
- Angaben zur Ermittlung des Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag 2023 (Arbeitgeberanteile Sozialversicherungsbeiträge in %, ggf. azubibezogene Zuschläge und Beiträge zur Zusatzversorgung)
- Durchschnittliche Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer examinierten Pflegefachkraft in 2023
- Voraussichtliche Anzahl Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2023 (ggf. mit unterschiedlichem Ausbildungsbeginn)

## 2. Öffnen der Meldemaske

**AFBW-Meldeportal**

Mein Meldeportal

Stamm- und Kontodaten

Re-Authentifizierung

**Meine Meldungen**

- Umlagebeträge
- Festsetzung Ausbildungsbudget**
- Abrechnung Ausgleichszuweisungen

Meldungshistorie

Meldeliste Azubis

Meine Dokumente

Anleitungen

Kennwort ändern

**Festsetzung Ausbildungsbudget**

Home > Mein Meldeportal > Meine Meldungen > Festsetzung Ausbildungsbudget

**Ausbildungstätigkeit in 2023**

Planen Sie im Jahr 2023 neue und/oder bestehende Azubis nach dem Pflegeberufegesetz (weiter) auszubilden? Ja  Nein

**Aktuelle Meldungen**

Meldename	Meldejahr	Meldestart
Keine Einträge vorhanden.		

Bitte wählen Sie hier „Festsetzung Ausbildungsbudget“ aus.

Im ersten Schritt ist von allen Einrichtungen die für 2023 geplante Ausbildungstätigkeit anzugeben.

**Ausbildungstätigkeit in 2023**

Planen Sie im Jahr 2023 neue und/oder bestehende Azubis nach dem Pflegeberufegesetz (weiter) auszubilden? Ja  Nein

Erst bei der Auswahl von „Ja“ öffnet sich die „Meldung Festsetzung Ausbildungsbudget Auszahlungen“, welche von allen Trägern der praktischen Ausbildung zu übermitteln ist, sofern in 2023 nach dem Pflegeberufegesetz (generalistische Pflegeausbildung) ausgebildet wird.

**Aktuelle Meldungen**

Meldename	Meldejahr
Festsetzung Ausbildungsbudget (Auszahlungen)	2022

**⚠ ACHTUNG: Bei Wechsel der Angabe Ausbildungstätigkeit von „Ja“ auf „Nein“:**

Haben Sie die Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets ausgefüllt und ändern nachträglich die Angabe in Ausbildungstätigkeit von „Ja“ auf „Nein“, wird die Meldung zur Festsetzung der Ausgleichszuweisung 2023 geleert; Ihre dort getätigten Angaben sind dann nicht mehr vorhanden.

Im nächsten Schritt ist anzugeben, ob Sie für das Jahr 2023 mit neuen Azubis planen, die die generalistische Pflegeausbildung im 1. Ausbildungsjahr beginnen.

Planen Sie für das Jahr 2023 mit neuen Azubis, die die generalistische Pflegeausbildung im 1. Ausbildungsjahr beginnen?\*

Ja  Nein

Bei der Auswahl von „Nein“ wird die „Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2023“ auf **Null** gesetzt. Die Angaben hierzu entfallen.

Die Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung sowie zur Berechnung des Jahres-AG-Bruttobetrag sind weiterhin verpflichtend vorzunehmen für den Fall eines zukünftigen, noch nicht geplanten Ausbildungsverhältnisses.

**Träger der praktischen Ausbildung (TPA) müssen folgende Angaben zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets 2023 an den AFBW melden:**

**(1) Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung**

**① Tarifvertrag**

1. Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung

Tarifvertrag\*

AVR Caritas

①

Aus der hinterlegten Liste ist der aktuell in Ihrem Haus für Azubis gültige Tarifvertrag auszuwählen.

- AVB (Arbeitsvertragsbedingungen des Paritätischen Gesamtverbands)
- AVO-DRS (Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart)
- AVR Caritas
- AVR Diakonisches Werk Baden
- AVR Diakonisches Werk Deutschland
- AVR Diakonisches Werk Württemberg
- AVR DWBO Anlage Johanniter
- AWO Tarif
- DRK Reformtarifvertrag (Deutsches Rotes Kreuz)

- KAO (Kirchliche Anstellungsordnung der evang. Landeskirche)
- TVöD-Bund
- TVöD - BT - Pflege
- TVöD-VKA
- TVöD-L (Land)
- TVöD-L Pflege
- TVL-ASB
- TVA UK (Universitätsklinika)
- Anderer Tarifvertrag
- Kein Tarifvertrag

Sofern ein Tarifvertrag angewandt wird, der nicht in der Auswahlliste aufgeführt ist, wählen Sie bitte **„anderer Tarifvertrag“** und nutzen das sich daraufhin öffnende Feld für die (Freitext-) Eingabe. Geben Sie bitte hier auch an, sofern ein für Ihre Einrichtung abgeschlossener **Haustarifvertrag** zur Anwendung kommt.

Tarifvertrag \*

Anderer Tarifvertrag

Anderer Tarifvertrag (Freitext) \*

Gibt es keinen Tarifvertrag, wählen Sie bitte **"kein Tarifvertrag"**.

Tarifvertrag \*

Kein Tarifvertrag

## ② Tarifierhöhung

Ist eine Tarifierhöhung ab Februar 2023 oder später bekannt bzw. ist von einer auszugehen?

Ja  Nein  ②

Bitte klicken Sie hier das zutreffende Feld aus. Bei Auswahl **„Ja“** befüllen Sie bitte die nachfolgenden Felder **②a** und **②b**. Bei **„Nein“** werden diese ausgeblendet.

**Zeitpunkt und Höhe der Tarifsteigerung**

Monat der Tarifsteigerung im Jahr 2023 \*

Höhe der Tarifsteigerung (in EUR) \*

### 3 Berechnung jährliche Ausbildungsvergütungen

**2. Berechnung jährliche Ausbildungsvergütung (in EUR, außer wenn anders angegeben)**

Vertraglich vorgesehene monatliche Ausbildungsvergütung für den Monat Januar 2023 für einen Azubi im 1. Ausbildungsjahr \*

Vertraglich vorgesehene monatliche Ausbildungsvergütung für den Monat Januar 2023 für einen Azubi im 2. Ausbildungsjahr \*

Vertraglich vorgesehene monatliche Ausbildungsvergütung für den Monat Januar 2023 für einen Azubi im 3. Ausbildungsjahr \*

Höhe der Jahressonderzahlung in %

Höhe der Abschlussprämie im 3. A.-Jahr

Jährliche Ausbildungsvergütung im 1. A.-Jahr

Jährliche Ausbildungsvergütung im 2. A.-Jahr

Jährliche Ausbildungsvergütung im 3. A.-Jahr

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass bei der Auswahl des Tarifvertrags TVöD–BT–Pflege die monatlichen Entgelte bereits vorausgefüllt und nicht änderbar sind. Lediglich der Zeitpunkt und die Höhe der Tarifsteigerung (in EUR) können individuell angepasst werden.

Bitte geben Sie in den Feldern **3 a** bis **3 c** die **vertraglich vorgesehene monatliche Ausbildungsvergütung für den Monat Januar 2023 für einen Azubi im 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr an.**

Sofern in Ihrer Einrichtung eine Jahressonderzahlung an die Azubis bezahlt wird, geben Sie diese in Feld **3 d** in % an (z. B. Tarifvertrag AVR Caritas = 77,51 %).

Bitte geben Sie im Feld **3e** die Höhe einer etwaigen Abschlussprämie für einen Azubi im 3. Ausbildungsjahr an.

Die Felder **3f** bis **3h** werden berechnet und automatisch befüllt.

**⚠ Azubis in Weiterbildung/Umschulung** (z. B. WeGebAU-Förderung): Das weitergezahlte Helfergehalt oder Fördermittel Dritter sind hier nicht anzugeben. Über den AFBW wird auch für Azubis in Weiterbildung nur die mit diesem Azubi vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung finanziert und nicht das weiterbezahlte Helfergehalt.

**Beispielberechnungen** auf Basis des aktuellen Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil - Pflege (vgl. <https://www.oeffentlichen-dienst.de/auszubildende/92-tvaod-besonderer-teil-pflege.html>):

Laufzeit Tarifvertrag bis 31.12.2022; Mögliche Tabellenentgelte 01.01.2023 – 31.12.2023; im Bsp. Ansatz einer Tarifsteigerung von 25 EUR ab April 2023 und der Abschlussprämie von 400 EUR

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Aktuelle Tabellenentgelte in 2022:	<b>1.190,69 EUR</b>	<b>1.252,07 EUR</b>	<b>1.353,38 EUR</b>
<b>Mögliche Tarifenwicklung in 2023:</b>			
Monatliche Ausbildungsvergütung Januar-März 2023	<b>1.190,69 EUR</b>	<b>1.252,07 EUR</b>	<b>1.353,38 EUR</b>
Monatliche Ausbildungsvergütung April-Dezember 2023 (angenommene Tarifsteigerung von 25 EUR ab 01.04.2023)	<b>1.215,69 EUR</b>	<b>1.277,07 EUR</b>	<b>1.378,38 EUR</b>
Jahressonderzahlung 90 % der durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütung für die Monate August, September, Oktober	<b>1.094,12 EUR</b>	<b>1.149,36 EUR</b>	<b>1.240,54 EUR</b>

**1. Ausbildungsjahr:**

**Berechnung der jährlichen Ausbildungsvergütung 2023 /Azubi im 1. Ausbildungsjahr (EUR):**

3 Monate x 1.190,69 EUR

9 Monate x 1.215,69 EUR

+ 1.094,12 EUR Jahressonderzahlung

**= 15.607,40 EUR – einzugeben unter **3a****

*(kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)*

**2. Ausbildungsjahr:**

**Berechnung der jährlichen Ausbildungsvergütung 2023 /Azubi im 2. Ausbildungsjahr (EUR):**

3 Monate x 1.252,07 EUR

9 Monate x 1.277,07 EUR

+ 1.149,36 EUR Jahressonderzahlung

**= 16.399,20 EUR – einzugeben unter ③b**

*(kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)*

**3. Ausbildungsjahr:**

**Berechnung der jährlichen Ausbildungsvergütung 2023 /Azubi im 3. Ausbildungsjahr (EUR):**

3 Monate x 1.353,38 EUR

9 Monate x 1.378,38 EUR

+ 1.240,54 EUR Jahressonderzahlung

+ 400,00 EUR Abschlussprämie

**= 18.106,10 EUR – einzugeben unter ③c**

*(kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)*

**⚠ Der AFBW hat die mitgeteilten voraussichtlichen Ausbildungsvergütungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Dabei wird folgender Prüfmaßstab angesetzt:**

- Bei Tarifbindung ist zur Beurteilung der Angemessenheit der jeweilige Tarifvertrag maßgeblich. Für eine über Tarifverträge hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes im Einzelfall.
- Bei fehlender Tarifbindung ist eine Ausbildungsvergütung bis zum Niveau des Tarifvertrags in Baden-Württemberg mit der höchsten Ausbildungsvergütung noch als angemessen zu betrachten.
- Für die Ermittlung der Untergrenze einer angemessenen Ausbildungsvergütung werden von der in dem TVAöD-BT-Pflege genannten Vergütung zzgl. der Jahressonderzahlung 20 % in Abzug gebracht (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Tarifsteigerung).

<b>Grenzwerte „Angemessenheit Jahres-Ausbildungsvergütung (JAV) in 2023“</b>			
	<b>1. Ausbildungsjahr</b>	<b>2. Ausbildungsjahr</b>	<b>3. Ausbildungsjahr</b>
Untergrenze JAV	<b>12.287,92 EUR</b>	<b>12.921,36 EUR</b>	<b>13.966,88 EUR</b>
Obergrenze JAV	<b>18.694,96 EUR</b>	<b>19.480,64 EUR</b>	<b>20.717,12 EUR</b>

Ausführliche Hinweise zu den Plausibilisierungen der mitgeteilten Auszubildenden- oder Schülerzahlen sowie der mitgeteilten Ausbildungsvergütungen durch den AFBW sind im AFBW-Meldeportal unter Anleitungen/Allgemeine Hinweise eingestellt.

**④ Berechnung Jahres-Arbeitgeberbrutto-Betrag**

Es sind insbesondere folgende **Lohnnebenkosten** zu berücksichtigen:

- Schichtzulagen (Nacht-, Feiertags- oder Wochenendzuschläge)
- Familienheimfahrten
- Arbeitgeber (AG)-Beitragssatz Arbeitslosenversicherung

- AG-Beitragsatz Rentenversicherung
- AG-Beitragsatz Krankenversicherung (inkl. hälftigen Zusatzbeitrag)
- AG-Beitragsatz Pflegeversicherung
- Umlage Unfallversicherung
- ggf. Umlage U 1 Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall
- ggf. Umlage U 2 Mutterschaftsaufwendungen
- ggf. Umlage U 3 Insolvenzumlage
- ggf. Betriebliche Altersvorsorge, wie z. B. ZVK (inkl. ZVK-Sanierungsgeld, -Zusatzbeitrag und -Pauschalsteuer)
- ggf. Vermögenswirksame Leistungen

3. Berechnung Jahres-Arbeitgeberbrutto-Betrag (in %) 4

AG-Anteil Krankenversicherung *	<input type="text" value="7,950 %"/>
+ AG-Anteil Pflegeversicherung	<input type="text" value="1,525 %"/>
+ AG-Anteil Rentenversicherung	<input type="text" value="9,300 %"/>
+ AG-Anteil Arbeitslosenversicherung	<input type="text" value="1,200 %"/>
+ Beitrag Unfallversicherung *	<input type="text" value="0,800 %"/>
+ Umlage U1 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (falls vorhanden)	<input type="text"/>
+ Umlage U2 - Mutterschaftsaufwendungen *	<input type="text"/>
+ Umlage U3 Insolvenzumlage *	<input type="text" value="0,090 %"/>
<b>= Höhe der Sozialversicherungsbeiträge</b>	<input type="text" value="20,865 %"/>
+ Höhe der Azubi-bezogenen Zuschläge (z.B. Schicht-, Pflegezulage, vermögenswirksame Leistungen; falls vorhanden)	<input type="text"/>
+ Höhe der Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge (z. B. ZVK; falls vorhanden)	<input type="text"/>
<b>= Höhe des prozentualen Arbeitgeberanteils gesamt</b>	<input type="text"/>

Bitte überprüfen Sie die eingeblendeten Werte und passen Sie diese ggf. einrichtungsindividuell an. Bei optionalen Feldern prüfen Sie bitte, ob diese zutreffend sind und befüllen diese ebenfalls.

Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi im 1. A.-Jahr <span style="border: 1px solid orange; border-radius: 50%; padding: 2px;">4</span> a	Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi im 2. A.-Jahr <span style="border: 1px solid orange; border-radius: 50%; padding: 2px;">4</span> b	Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Azubi im 3. A.-Jahr <span style="border: 1px solid orange; border-radius: 50%; padding: 2px;">4</span> c
--	--	--

Die Felder 4 a bis 4 c werden automatisch befüllt (für die Berechnung werden Ihre vorigen Angaben herangezogen).

**⚠ Grenzweite Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag für die Ermittlung der oberen und unteren Grenzweite:**

Bei einer Anerkennung von Arbeitgeberlohnnebenkosten zwischen 20 und 30 % ergeben sich folgende Grenzweite:

- Untergrenze jährliche Ausbildungsvergütung + mind. 20 % Lohnnebenkosten
- Obergrenze jährliche Ausbildungsvergütung + bis zu 30 % Lohnnebenkosten

Auf Grundlage der oben genannten Unter- und Obergrenzen der jährlichen Ausbildungsvergütungen für das Finanzierungsjahr 2023 ergeben sich folgende Unter- und Obergrenzen für die den Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag im Jahr 2023:

<b>Grenzweite „Angemessenheit Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag (JAB)“ 2023</b>			
	<b>1. Ausbildungsjahr</b>	<b>2. Ausbildungsjahr</b>	<b>3. Ausbildungsjahr</b>
Untergrenze JAB	<b>14.745,50 EUR</b>	<b>15.505,63 EUR</b>	<b>16.760,26 EUR</b>
Obergrenze JAB	<b>24.303,45 EUR</b>	<b>25.324,83 EUR</b>	<b>26.932,26 EUR</b>

Jahres-Arbeitgeberbruttobeträge, die sich außerhalb der oben dargestellten Grenzweite befinden, sind nicht zwangsläufig als unangemessen zu betrachten. Der AFBW wird diese Werte zunächst prüfen, bevor sie ggf. als unangemessen zurückgewiesen werden.

Die **Darlegung der Ermittlung der Grenzweite der angemessenen Ausbildungsvergütung** sowie die vom AFBW festgesetzten Grenzweite für die Jahre 2021 bis 2023 sind unter [www.afbw-gmbh.de/rechtliches](http://www.afbw-gmbh.de/rechtliches) eingestellt.

**(2) Angaben zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im 2. und 3. Ausbildungsjahr (5)**

- Über den AFBW werden nur die „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung“ finanziert. Dies ist der Teil der Ausbildungsvergütung, dem keine verwertbare Arbeitsleistung des Azubis (Wertschöpfung) entgegensteht. Im 1. Ausbildungsjahr werden die kompletten Kosten der Ausbildungsvergütungen über den AFBW finanziert (Annahme keine Wertschöpfung). **Ab dem 2. Ausbildungsjahr erbringen Azubis eine Wertschöpfung, die nicht über den AFBW finanziert wird.**
- **Zur Ermittlung dieser Wertschöpfung sind Azubis im 2. und 3. Ausbildungsjahr in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 und in ambulanten Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 14 zu 1 auf die Stelle einer vollsexaminierten Pflegefachkraft anzurechnen („Anrechnungsschlüssel“, § 27 Abs. 2 PflBG)**
- Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung im 2. und 3. Ausbildungsjahr für einen Azubi berechnen sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Mehrkosten} & & \text{Bruttoarbeitgeberpersonalkosten} \\
 \text{Ausbildungsvergütung} & = & \text{examinierte Pflegekraft} \\
 & & \text{-----} \\
 & & \text{9,5 bzw. 14}
 \end{array}$$

Zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung geben Sie bitte an:

Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer examinierten Pflegefachkraft in 2022 (EUR)*
⑤

⚠ **Pflegeeinrichtungen können im Rahmen dieser Meldung folgenden auf Landesebene abgestimmten Plan-Pauschalwert für die Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer examinierten Pflegefachkraft für das Jahr 2023 angeben:**

60.362,74 EUR	Option: Pauschalwert für Pflegeeinrichtungen
---------------	--

**Dieses Wahlrecht gilt nur für Pflegeeinrichtungen. Die Krankenhäuser und diejenigen Pflegeeinrichtungen, die sich nicht für den Pauschalwert entscheiden, können den Wert folgendermaßen ermitteln:**

- Anzugeben sind die prospektiv angenommenen durchschnittlichen Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten für das Jahr 2023. Beispielsweise kann dies auf Grundlage der tatsächlich in der Einrichtung angefallenen durchschnittlichen Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten 2021 der examinierten Pflegefachkräfte zzgl. angenommener Tariflohnsteigerungen für die Jahre 2022 und 2023 erfolgen. Der AFBW stellt ein **Berechnungstool** für die Ermittlung der durchschnittlichen Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten 2021 einer examinierten Pflegefachkraft im AFBW-Meldeportal in der Rubrik Anleitungen zur Verfügung (s. Beispielberechnung Seite 11). Sollten Sie dieses Tool für die Abrechnung 2021 verwenden, ergänzen Sie die Tariflohnsteigerungen für 2022 und 2023. Alternativ kann eine Vorkalkulation auf Basis der aktuellen Stellenbesetzung erfolgen.
- Bei der Ermittlung der einrichtungsindividuell tatsächlich anfallenden Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 der Krankenhaus- bzw. Pflege-Buchführungsverordnung (KHBV/PBV) zu Grunde zu legen mit folgenden Ausnahmen:
  - Kosten für Azubis und andere "Hilfskräfte" (z. B. FSJler, Bufdis, Praktikanten) sind nicht zu berücksichtigen,
  - Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. In stationären Pflegeeinrichtungen sind dies die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) sowie die Wohnbereichsleitungen. In ambulanten Pflegeeinrichtungen sind dies ebenfalls die PDL sowie die Teamleitungen (z. B. bei Aufteilung eines Bezirks in verschiedene Teams). Im Krankenhaus sind die PDL sowie Stationsleitungen als Personen in Leitungspositionen zu werten.
    - Nicht einzubeziehen sind folgende Kosten:  
 Die Kosten für Pflegefachkräfte, die außerhalb der Entgeltfortzahlung beim Arbeitgeber weiter beschäftigt werden. Dies sind z. B. Beschäftigte mit Langzeiterkrankung oder solche, die wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit oder des Mutterschutzes nicht erwerbstätig sind.
    - Die Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten sind um die Überstunden zu bereinigen.

- Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten bedeutet inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und inkl. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung/ZVK.
- Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen sind nur die VZÄ-Anteile von voll ausgebildeten Pflegefachkräften einzubeziehen, die auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfallen.
- Im Rahmen der in 2024 festzustellenden Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für 2023 nach § 34 Abs. 5 und 6 PflBG und § 16 PflAFinV werden die einrichtungsindividuell zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung angesetzten Plan-Werte den IST-Werten 2023 (keine Pauschalierung) gegenübergestellt.

**Beispielberechnung anhand des AFBW-Berechnungstools:**

**Berechnungstool:**  
 Ermittlung der durchschnittlichen Jahres-Arbeitgeberbruttopersonalkosten 2021 einer examinierten Pflegefachkraft

**Der orange hinterlegte Wert ist bei der Datenmeldung AFBW anzugeben.**  
**Die blauen Felder sind Eingabefelder**

Anzahl der examinierten Pflegefachkräfte	Jahres-AG-Brutto-Personalkosten einer examinierten Pflegefachkraft	durchschnittlicher Beschäftigungsumfang in %* (Erläuterung unter Hinweise)	Hochrechnung 100%-Gehalt (bei Angabe >1 in Spalte B wird die Gesamtsumme <b>aller</b> Kräfte aus B angezeigt)	durchschn. Jahres-AG-Brutto-Personalkosten aller examinierten Pflegefachkräfte
1	42.666,48 €	100	42.666,48 €	
1	55.000,00 €	100	55.000,00 €	
5	32.000,00 €	50	320.000,00 €	
1	27.000,00 €	50	54.000,00 €	
1	33.000,00 €	60	55.000,00 €	
			- €	
			- €	
			- €	
<b>9</b>			526.666,48 €	<b>58.518,50 €</b>

**Hinweise:**  
 Bei der Ermittlung der einrichtungsindividuell tatsächlich anfallenden (Festsetzungsmeldung für 2023) bzw. angefallenen (Abrechnung 2021) Jahresbruttoarbeitsgeberpersonalkosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 der Krankenhaus- bzw. Pflege-Buchführungsverordnung (KHBV/PBV) mit folgenden Ausnahmen zugrunde zu legen:

- Kosten für Azubis und andere "Hilfskräfte" (z. B. FSJler, Bufdis, Praktikanten) sind nicht zu berücksichtigen,
- Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. In stationären Pflegeeinrichtungen sind dies die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) sowie die Wohnbereichsleitungen. In ambulanten Pflegeeinrichtungen sind dies ebenfalls die PDL sowie die Teamleitungen (z. B. bei Aufteilung eines Bezirks in verschiedene Teams). Im Krankenhaus sind die PDL sowie

**(3) voraussichtliche Anzahl Azubis 1. Ausbildungsjahr 2023**

Ausbildungsjahr	Beginn im Finanzierungsjahr	vorauss. A-Umfang (R)	Ende im Finanzierungsjahr	vorauss. Anzahl Azubis	VZÄ Azubis 2023/A-Jahr
1	04/2023 <b>6</b>	100 <b>7</b>	12/2023	10 <b>8</b>	7,500000000 <b>9</b> wird automatisch berechnet
1	10/2023	100	12/2023	3	0,750000000

Bitte geben Sie an, wie viele Azubis im Jahr 2023 im 1. Ausbildungsjahr zu einem bestimmten vorauss. Ausbildungsbeginn (Datum) mit gleichem Ausbildungsumfang (%) und somit gleichem Ausbildungsende (Datum) die generalistische Pflegeausbildung beginnen. Für jede solche "Gruppe" an Azubis im 1. Ausbildungsjahr ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginnen oder Ausbildungsumfängen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.

Mit Hilfe der Schaltfläche  können Sie weitere Zeilen hinzufügen, mit der Schaltfläche  können Sie die angelegte Zeile entfernen.

(Das Wort Ausbildung wird in den folgenden Feldern durch den Buchstaben A. abgekürzt.)

**⚠ Es werden keine Schüler im 2. und 3. Ausbildungsjahr abgefragt, diese werden nach Abschluss der Meldung zu einem späteren Zeitpunkt aus den IST-Angaben der "Meldeliste Azubis" vom AFBW ergänzt.**

#### **⑥ vorauss. A.-Beginn**

Über eine Kalenderansicht kann der Monat des vorauss. A.-Beginns ausgewählt werden. Bei der Planung geht man davon aus, dass die reguläre Ausbildung immer am Monatsersten beginnt. Es ist nur ein Beginn innerhalb des Jahres 2023 (außer Monat Januar) möglich.

#### **⑦ vorauss. A.-Umfang (%)**

Gemäß Pflegeberufegesetz beträgt die Ausbildungsdauer unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre (betrifft nicht Kalenderjahre, sondern Ausbildungsjahre). Dementsprechend sind Ausbildungsumfänge von 75 % und 100 % möglich. **Sollte der geplante Ausbildungsumfang davon abweichen, ist hier der nächstgelegene, höhere Ausbildungsumfang auszuwählen.**

#### **⑧ vorauss. Anzahl Azubis**

Bitte geben Sie für jede in einer Zeile zusammengefasste Gruppe an Azubis (gleicher Ausbildungsbeginn und -umfang) die Anzahl der Azubis an, die im Jahr 2023 die Ausbildung im 1. Ausbildungsjahr beginnen.

#### **⑨ VZÄ Azubis 2023/A. Jahr**

Dieses Feld wird automatisch berechnet. Auf Basis Ihrer Angaben ermittelt sich pro Zeile die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) Azubi/1.A.-Jahr, welche anteilig auf das Finanzierungsjahr 2023 entfällt.

**(4) Plausibilisierung vorauss. Anzahl Azubis 1. Ausbildungsjahr 2023**

**6. Plausibilisierung vorauss. Anzahl Azubis 1. Ausbildungsjahr 2023**

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2022

1,00 **⑩ wird aus der Meldung des Vorjahrs übernommen**

---

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2023

8,25 **⑪ wird aus voriger Eingabe übernommen**

---

Abweichung der Anzahl der Azubi mit Ausbildungsbeginn in 2023 zu 2022

7,25 **⑫ wird automatisch berechnet**

---

Begründung der Abweichung\*

**⑬ Begründung, wenn Abweichung bei ⑫ von ± 5 VZÄ**

**⑩ Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2022**

Hier wird die Anzahl der in 2021 für das Jahr 2022 geplanten Azubis im 1. Ausbildungsjahr umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ) dargestellt.

**⑪ Anzahl der Vollzeitäquivalente der Azubis 1. Ausbildungsjahr 2023**

Hier wird die oben eingegebene Anzahl der für das Jahr 2023 geplanten Azubis im 1. Ausbildungsjahr umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ) dargestellt.

**⑫ Abweichung der Anzahl der Azubi 2023 von 2022**

In diesem Feld wird automatisch die Abweichung der für das Jahr 2023 geplanten Anzahl an Azubis im 1. Ausbildungsjahr (VZÄ) von der vorauss. Anzahl der Azubis im 1. Ausbildungsjahr 2022 (VZÄ) ausgewiesen. Sofern die für 2023 für das 1. Ausbildungsjahr geplanten Azubizahlen von den Azubizahlen 1. Ausbildungsjahr 2022 um mehr als 5 Vollzeitäquivalente nach oben oder unten abweichen, ist diese Abweichung inhaltlich in dem **sich dann öffnenden Textfeld ⑬** zu begründen.

**⚠** Bitte geben Sie uns unbedingt an, sofern größere Abweichungen auf bestimmte strukturelle Veränderungen, Fusionen oder aber einer Aufnahme der Ausbildungstätigkeit ab 2023 zurückzuführen sind.

#### ⑭ Anmerkungen

Anmerkungen für den AFBW (optional)

In diesem Feld haben Sie die Möglichkeit, für uns Informationen zu vermerken.

#### Speichern und Versenden

⚠ Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Daten zu speichern und zu versenden.

Nähere Informationen finden Sie auch unter: [www.afbw-gmbh.de](http://www.afbw-gmbh.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

[meldeportal@afbw-gmbh.de](mailto:meldeportal@afbw-gmbh.de) oder Servicetelefon 0711 998845-720

Montag - Donnerstag: 10:00 - 12:30 Uhr und 13:15 - 15:00 Uhr

Freitag: 10:00 - 13:00 Uhr